

18/2497
03-03-2022



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

3. März 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Barth (CDU)
betr. „Gefälschte Impfpässe im Landkreis Mainz-Bingen“
- Drucksache 18/2308 -

Vorbemerkung:

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. Betrugsdelikte im Zusammenhang mit gefälschten Impfausweisen oder gefälschten Corona-Testzertifikaten werden in der PKS erst seit dem 1. Januar 2022 gesondert erfasst. Ein Rückgriff auf die PKS ist aus diesem Grund zum gegenwärtigen Stand (noch) ungeeignet für statistischen Aussagen zu diesem neuen Kriminalitätsphänomen.

Für die Beantwortung der Fragen wurde daher eine Auswertung anhand des Polizeilichen Auskunfts-, Datenverarbeitungs- und Informationssystems (POLADIS) durchgeführt. POLADIS ist für statistische Auswertungen und hierauf basierende Aussagen zur Kriminalitätsslage nur sehr eingeschränkt geeignet. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass Auswertungen des Systems POLADIS nur eine Momentaufnahme der laufenden Sachbearbeitung darstellen können.



So unterliegen die in POLADIS erfassten Vorgänge regelmäßigen Veränderungen, beispielsweise in Bezug auf die Anzahl sowie die deliktische Einordnung der in dem System erfassten Straftaten.

Die hier durchgeführten Auswertungen sind vor diesem Hintergrund hinsichtlich ihrer Aussagekraft und ihrer Validität nicht mit den aus der PKS generierten Daten vergleichbar. Das Kriminalitätsphänomen des „Impfpass-Betruges“ kann in POLADIS bei Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls unter folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) erfasst werden:

- § 267 StGB – Urkundenfälschung (Fälschung von Impfausweisen)
- § 275 StGB – Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen
- § 276 StGB – Verschaffen von amtlichen Ausweisen¹
- § 277 StGB – Unbefugtes Ausstellen von Impfausweisen
- § 278 StGB – Ausstellen unrichtiger Impfausweise
- § 279 StGB – Gebrauch unrichtiger Impfausweise
- § 281 StGB – Missbrauch von Impfausweisen

Nach dem Legalitätsprinzip (§ 163 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung [StPO]) ist die Polizei verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine (mögliche) Straftat vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO).

Die Polizei erfasst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen für jeden bekanntgewordenen Fall eine Strafanzeige und legt diese nach Abschluss der Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

¹ Bis zur Änderung der Rechtslage zum 24.11.2021 erfolgte eine Erfassung von Fällen des „Impfpass-Betruges“ im Einzelfall nach § 276 StGB.



Zu den Fragen 1 und 2:

Das Polizeipräsidium Mainz hat für den Landkreis Mainz-Bingen im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Stichtag 10. Februar 2022 insgesamt 44 Strafanzeigen zu dem Kriminalitätsphänomen des „Impfpass-Betruges“ erfasst.

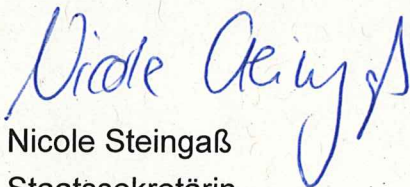
Zu Frage 3:

Bislang hat das Polizeipräsidium Mainz nach Abschluss der Ermittlungen 29 Verfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Zu Frage 4:

In jeweils drei Fällen wurde der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder Anklage erhoben. In insgesamt neun Fällen wurde das Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO, nach § 153 StPO oder vorläufig nach § 154f StPO wegen unbekanntem Aufenthalts eingestellt. Im Übrigen dauern die Ermittlungen an.

In Vertretung



Nicole Steingaß
Staatssekretärin